

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Werk- und Umweltausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - d) den Seniorenheimausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im in Absatz 1 Buchst. c) genannten Ausschuß führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse beschließen, soweit der Marktgemeinderat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist, an Stelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des

Marktgemeinderats und ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. Marktgemeinderatsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Referenten zu Veranstaltungen herangezogen werden, die ihren Referatsbereich unmittelbar berühren, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von je 35,-- € für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Marktgemeinderatsmitglieder, die einem gemeindlichen Arbeitskreis angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,-- € für die Teilnahme an Sitzungen dieses Arbeitskreises, sofern diese während des Tages stattfinden.

- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Marktgemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder, die im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut sind, erhalten für die Teilnahme an Besprechungen eine Entschädigung von 25,-- € je Besprechung.
- (6) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie Besprechungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme gezahlt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite/dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.06.1978 (veröffentlicht im Amtsblatt der VG Waging a.See Nr. 1 vom 30.06.1978) außer Kraft.

Waging a.See, 04.10.1984*)
MARKT WAGING A.SEE
I.V.
(Göttberger)
2.Bürgermeister



*)i.d.F.d.letzten Änderung vom 14.07.94/23.11.95/23.05.96/26.02.98/31.05.01/02.05.02/29.01.04/04.04.07/05.06.08/27.11.08